

Sonderzahlung für 2023 trotz Kündigung

Beitrag von „Pakart“ vom 3. Januar 2024 22:13

Sie steht ihm zu, wenn er zwischen dem 1.08.2023 und dem 8. Dezember 2023 an mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt nach dem TV-L gehabt hat. Für die Höhe kommt es auf die Verhältnisse am 9.12.2023 an. Soweit an diesem Tag das Verhältnis geruht hat, kommt es auf den Tag vor dem Ruhen des Verhältnisses an. (Reduzierung wegen Teilzeit und das gilt, weil es doch so fair ist, auch für Elternteilzeit. Wer also nach dem 1.08.2023 in Teilzeit gegangen ist bekommt nur Anteilig die Inflationsausgleichsprämie.)